Landesverband autismus Baden-Württemberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „autismus Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (im Folgenden Landesverband genannt).
2. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der baden-württembergischen Regionalverbände zur Förderung von Menschen mit Autismus. Die Regionalverbände tragen den Namen „autismus“ plus Ortsbezeichnung und sind Mitglieder im Bundesverband „autismus Deutschland e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. 721714 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Landesverbandes ist
   - **1.1.** die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
   - **1.2.** die Förderung der Hilfe für Behinderte,
   - **1.3.** die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
2. Er erfüllt diesen Zweck durch die Förderung von Menschen mit Autismus und die Vertretung von deren Interessen auf der Ebene des Bundeslandes Baden-Württemberg. Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch
   - **2.1.** das Sammeln und Diskutieren von politischen und sonstigen Strömungen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, neue Entwicklungen im Vereinsrecht usw.);
   - **2.2.** die Vertretung der sich daraus ergebenden Positionen und Notwendigkeiten;
   - **2.3.** das Auftreten in der Öffentlichkeit, bei Behörden, in Verbänden usw. in Vertretung der Mitgliederorganisationen sowie die Vertretung der Interessen von Menschen mit Autismus;
   - **2.4.** den Anspruch, ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, Verhandlungen zu führen, sowie die Mitgliedsorganisationen bei der Hilfe und Förderung von Menschen mit Autismus zu unterstützen;
   - **2.5.** Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Darstellung in allen Medien;
   - **2.6.** die Gründung von Fördereinrichtungen, die diesem Zweck dienen.
3. Der Landesverband kann die Interessen der Regionalverbände aus Baden- Württemberg gegenüber autismus Deutschland e.V. vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aufwendungen, die dem Vorstand, von ihm beauftragten Mitgliedern oder einer sonstigen beauftragten Person entstehen, werden nur auf Nachweis erstattet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelbeschaffung, Geschäftsjahr

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband können die vom Bundesverband autismus Deutschland anerkannten Regionalverbände, deren Sitz in Baden-Württemberg ist, erwerben. Es können nur Regionalverbände Mitglied werden, deren Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit vom Finanzamt anerkannt ist.
Mitglieder können außerdem natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und Mitglied in einem Regionalverband sind, der Mitglied im Landesverband ist.

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- **2.1.** Den Austritt: Dieser muss schriftlich jeweils bis zum 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- **2.2.** Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonstigem wichtigem Grund, gegen den innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- **2.3.** Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- **2.4.** In Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort. In allen anderen Fällen endet die

Beitragspflicht mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Es erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beträge.

Die Mitgliedschaft im Landesverband für persönliche Mitglieder endet, wenn sie aus ihrem Regionalverband austreten.
Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.
Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vorstand

1. Maximal neun Personen bilden den Geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist dauernd oder auf Zeit verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzubestimmen.
3. In den Vorstand gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Regionalverbandes in Baden-Württemberg sind. Die Funktionen des Schatzmeisters, des Schriftführers und ggf. eines Sprechers werden von jeweils einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen und vom Vorstand bestimmt.
4. Jeder Regionalverband, der Mitglied im Landesverband ist, wird durch eine Person im Vorstand des Landesverbandes vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit. Abstimmungen können mit persönlicher Stimmabgabe durchgeführt werden, in Textform, telefonisch oder in einem online-Format.
6. Der Schriftführer oder im Verhinderungsfalle der Schatzmeister laden zu den Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Kalenderjahres in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen und durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden.
3. In jeder Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Regionalverbände werden in der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie bis zu zwei persönlichen Mitgliedern vertreten.
   Sind mehr als zwei Personen aus einem Regionalverband persönliche Mitglieder im Landesverband, so legt der jeweilige Regionalverband fest, welche dieser Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.
6. Der Schriftführer eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die vorher in der Tagesordnung benannt wurden.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, dass die Abstimmung schriftlich (geheim) durchzuführen ist.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszweckes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur nach Maßgabe des § 11 Abs.1 gefasst werden.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
12. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Ergebnis-Protokoll niedergelegt und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es insbesondere

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen;
2. zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
3. die Jahresberichte des Vorstands und die Berichte der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden;

4. in den in der Satzung vorgesehenen Fällen über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
5. über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu entscheiden;
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis Ende März eines Jahres an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 6).

§ 10 Haftung

Gemäß § 31 a Abs. 1 BGB haftet ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nach § 31 a Abs. 2 BGB kann er vom Verein auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber Dritten verlangen.

§ 11 Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an den Verein „autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss derMitgliederversammlung vom 01.03.2025 die Satzung vom 22.01.2023 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.